

# RS OGH 1989/10/18 9ObA265/89

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 18.10.1989

## Norm

ABGB §1296

ABGB §1297

## Rechtssatz

Kann von zwei möglichen Versionen des Herganges des haftungsbegründenden Vorfall keine ausgeschlossen werden, haftet der Beklagte nur dann, wenn ihn in beiden Fällen ein Schuldvorwurf trifft. Er hat dann für den minderen, mindestens erwiesenen Verschuldensgrad einzustehen (Arbeitsunfall an einer Presse, die auf Zuruf des Arbeitskollegen auszulösen war). Zum Verschulden eines Hilfsarbeiters, der nach Anweisungen seiner Vorgesetzten handelte.

## Entscheidungstexte

- 9 ObA 265/89

Entscheidungstext OGH 18.10.1989 9 ObA 265/89

Veröff: RZ 1992/33 S 94

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1989:RS0026146

## Dokumentnummer

JJR\_19891018\_OGH0002\_009OBA00265\_8900000\_001

**Quelle:** Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)